

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Sichere Schwimm- und Jugendarbeit

Schutz und Wohlbefinden

Inhalt

1	Hinweise zum vorliegenden Dokument	4
2	Zielsetzung.....	4
3	Verhaltensregeln	4
3.1	Wahrung der Privatsphäre.....	4
3.2	Respektvoller Umgang.....	5
3.3	Regelung zu Nähe und Distanz.....	5
3.4	Besondere Verantwortung der Trainer und Betreuer	5
4	Organisatorische Abläufe und Regeln	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Kleidung und Badebekleidung	7
4.3	Umgang mit den räumlichen Gegebenheiten.....	8
4.3.1	Badewonne Barmstedt.....	8
4.3.2.	Badepark Elmshorn	8
4.4	Regelungen zur Ersten-Hilfe in den Schwimmhallen	9
4.5	Räume in der Grundschule Hörnerkirchen	10
4.5.1	Allgemeines	10
4.5.2	Vereinsraum der DLRG	10
4.5.3	Toiletten	10
4.5.4	Übernachtungen in der Sporthalle	10
4.6	Mitnahme von Kindern und Jugendlichen in den Privatbereich	12
4.7	Bus- und Autofahrten.....	12
4.8	Ausfahrten.....	12
4.8.1	Eintägige Ausfahrten (Freizeitparks, Sport- und Freizeiteinrichtungen).....	12
4.8.2	Mehrtägige Ausfahrten mit Übernachtung	12
5	Bildaufnahmen und Soziale Medien	13
6	Prävention.....	14
6.1	Sensibilisierung für Fehlverhalten	14
6.2	Auswahl der Ausbilder und Betreuer.....	14
6.3	Schulung des Personals.....	14
6.4	Ehrenkodex	15
6.5	Erweitertes Führungszeugnis	15
7	Umgang mit Verdachtsfällen auf Fehlverhalten.....	16
7.1	Hinweis auf Fehlverhalten im häuslichen Umfeld des Kindes.....	16
7.2	Hinweis auf Fehlverhalten mit einem Kind als gemeldete Person	16

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

7.3	Hinweis auf Fehlverhalten eines Trainer/ Betreuer als gemeldeter Person	17
8	Kinderschutzbeauftragte	18
8.1	Vertrauliche Anlaufstellen	18
9	Evaluation	18

1 Hinweise zum vorliegenden Dokument

Die in dem vorliegenden Konzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

2 Zielsetzung

- Das Ziel dieses Kinderschutz- und Fürsorgekonzepts ist es, eine geschützte Umgebung für Kinder und Jugendliche während der Schwimmbausbildung und Jugendaktivitäten zu schaffen. Wir wollen sicherstellen, dass sich alle Beteiligten an den Aktivitäten der DLRG wohlfühlen und vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung und Mobbing geschützt sind.
- Die Ausbilder und Jugendleiter sowie deren Helfer achten die Würde, Rechte und Intimsphäre der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der gegenseitige Umgang ist geprägt von Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Empathie.
- Der Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch in jeglicher Form hat oberste Priorität.
- Das Ziel ist es, allen Beteiligten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schwimmbausbildung für Gefahren zu sensibilisieren, Anzeichen von Fehlverhalten jeglicher Art zu erkennen, ernst zu nehmen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Bei Gefährdungen schauen wir nicht weg und hören zu!

3 Verhaltensregeln

3.1 Wahrung der Privatsphäre

- Persönliche Grenzen und die Intimsphäre aller Beteiligten werden unbedingt respektiert.
- Der vertrauliche Umgang mit persönlichen Informationen ist obligatorisch.
- Situationen, in denen Kinder, Jugendliche oder Betreuer ohne Notwendigkeit unbeaufsichtigt oder allein mit einer anderen Person sind, werden vermieden.
- Klare Regeln im Umgang miteinander verhindern Diskriminierung, Herabwürdigung oder unangemessene Berührungen.

3.2 Respektvoller Umgang

- Trainer, Betreuer und Kinder begegnen einander immer respektvoll, höflich und wertschätzend. Sie hören zu, respektieren die Individualität und kommunizieren freundlich und wertfrei.
- Diskriminierende und sexualisierte Sprache, Gesten und Symbole sind verboten.
- Jede Person wird fair und objektiv behandelt.
- Körperliche oder seelische Gewalt sind untersagt.
- Gruppendynamische Praktiken, die ausgrenzend oder diskriminierend wirken, werden aktiv unterbunden.
- Diese Umgangsregeln dienen dem Schutz und Wohl aller Beteiligten und fördern eine positive und sichere Atmosphäre.

3.3 Regelung zu Nähe und Distanz

Ein angemessenes Maß an Nähe ist für jüngere Kinder essenziell, damit sie ein Gefühl von Sicherheit entwickeln können. Eine stabile Bindung zu den Betreuungspersonen unterstützt sie dabei, Stress und Angst zu bewältigen. Das individuelle Bedürfnis nach Nähe oder Distanz wird sensibel wahrgenommen. Je nach Kontext kann eine Umarmung unterstützend sein, während in anderen Situationen mehr Freiraum oder die Zuwendung zu einer anderen Vertrauensperson angezeigt ist. Die Betreuungspersonen beobachten aufmerksam und reagieren gegebenenfalls auf alle verbalen und nonverbalen Signale der Kinder und Jugendlichen.

3.4 Besondere Verantwortung der Trainer und Betreuer

Trainer und Betreuer tragen aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie achten in ihrer Funktion stets auf die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und handeln verantwortungsbewusst sowie fürsorglich. Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis wird nicht zum Nachteil der betreuten Kinder und Jugendlichen ausgenutzt. Insbesondere werden keine sexuellen Handlungen gefordert oder initiiert. Liebes- oder sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Teilnehmern sind strikt untersagt.

Jegliche Form der Erniedrigung, Ausbeutung oder Misshandlung wird konsequent verhindert. Bei Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung wird verantwortungsvoll und umgehend reagiert.

4 Organisatorische Abläufe und Regeln

4.1 Allgemeines

Wir legen großen Wert auf den Schutz und das Wohlbefinden jedes einzelnen Kindes und möchten sicherstellen, dass es sich in der Lernumgebung sicher und gut aufgehoben fühlt.

Die Kommunikation mit den Eltern spielt dabei eine zentrale Rolle: Vor Kursbeginn werden alle Regeln transparent erläutert und Eltern erhalten die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder individuelle Anliegen zu klären.

Die allgemeinen Regeln zum Verhalten in der Schwimmbildung werden auch den Kindern zu Beginn der Ausbildung erklärt. Die Betreuerinnen und Betreuer sprechen regelmäßig mit den Kindern, um deren Bedürfnisse zu erkennen und ihnen Sicherheit zu vermitteln. Sie erinnern die Kinder daran, vorsichtig zu sein und nicht zu rennen, um Unfälle zu vermeiden.

Die Betreuer greifen bei Bedarf frühzeitig ein, erklären die Hausregeln geduldig und fördern das Gemeinschaftsgefühl. Streitigkeiten werden zeitnah und ruhig geschlichtet. Alle Betreuer arbeiten eng zusammen, informieren sich gegenseitig über Besonderheiten einzelner Kinder und unterstützen sich insbesondere bei großen Gruppen, um allen ausreichend Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir ermutigen die Kinder, ihre Bedürfnisse offen zu kommunizieren, damit wir gemeinsam die bestmögliche Erfahrung im Schwimmunterricht gewährleisten können. So beugen wir möglicher Kindeswohlgefährdung vor.

Jedes Kind hat während unserer Schwimmzeiten die Möglichkeit, die Gruppe zu wechseln, wenn es sich unwohl fühlt. Gründe hierfür können beispielsweise eine zu große Gruppengröße oder eine unzureichende Vertrauensbasis zum Ausbilder sein.

Bei Fehlverhalten beim Schwimmen wird das Kind vorübergehend auf die Wärmebank gesetzt und auf die Regeln hingewiesen. In einem ruhigen Gespräch erklärt eine Aufsichtsperson dem Kind, warum sein Verhalten nicht akzeptabel ist, und welche Regeln einzuhalten sind. Ziel ist es, dem Kind die Bedeutung von Sicherheit, Rücksichtnahme und Teamgeist im Schwimmbad nahezubringen.

Sollte das Kind mehrfach oder besonders schwer gegen die Regeln verstoßen – beispielsweise durch gefährliches Verhalten, wiederholtes Ignorieren der Anweisungen der Aufsichtspersonen oder grob unsportliches Benehmen gegenüber anderen Kindern –, werden die Eltern zeitnah informiert. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern, dem Kind und den verantwortlichen Betreuer wird die Situation besprochen, mögliche Ursachen werden beleuchtet und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Je nach Schwere des Vorfalls kann dies zur Folge haben, dass das Kind für einen bestimmten Zeitraum vom Schwimmen ausgeschlossen wird, um sich der Tragweite seines Handelns bewusst zu werden.

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Dieser Ablauf gilt auch für Veranstaltungen außerhalb des regulären Schwimmunterrichts. Sollte ein Kind sich während eines Ausflugs nicht an die festgelegten Regeln halten, erfolgt nach Rücksprache mit den Eltern ebenfalls ein Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung. Die konsequente Einhaltung dieser Vorgehensweise dient dazu, einen sicheren, fairen und respektvollen Umgang in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Wahrung körperlicher Grenzen ist eine Grundvoraussetzung im Umgang mit den Teilnehmern der Schwimmbildung. Beim Schwimmenlernen sind gezielte, kurze Berührungen zur Korrektur unumgänglich, erfolgen aber immer nur nach Zustimmung des Kindes und zeitlich begrenzt. Enger Kontakt erfolgt nur, wenn nötig, etwa bei unterstützenden Übungen. Bei der Unterstützung in Bauchlage berührt der Ausbilder das Kind nicht direkt. Partner- und Demonstrationsübungen werden nach Geschlecht zugeteilt, außer beide Kinder wünschen es anders. Kinder werden dazu ermutigt, ihre Grenzen mitzuteilen.

Diese Äußerungen werden unbedingt ernst genommen!

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Ausbilder regelmäßig mit den Kindern über das Thema Berührung sprechen, um ein Bewusstsein für persönliche Grenzen zu schaffen. Die Zustimmung des Kindes wird vor jeder körperlichen Hilfestellung eingeholt. Es wird auf die Körpersprache geachtet, sodass sich kein Kind unter Druck gesetzt fühlt. Sollte ein Kind äußern, eine bestimmte Übung oder Berührung nicht zu wollen, wird dies unbedingt respektiert und alternative Lernmethoden werden angeboten.

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei plötzlicher Hilflosigkeit im Wasser, haben Sicherheit und Gesundheit oberste Priorität; hier kann eine schnelle und angemessene körpernahe Unterstützung notwendig sein, die anschließend offen mit Kind und Eltern besprochen wird.

4.2 Kleidung und Badebekleidung

Alle Kinder werden mit den Abläufen im Umkleidebereich vertraut gemacht und agieren möglichst selbstständig. Die Fähigkeit, allein zur Toilette zu gehen, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Schwimmunterricht. Sollte dennoch Unterstützung beim Umziehen erforderlich sein, leisten die Trainer diese Hilfestellung ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes und halten den Kontakt so kurz wie möglich. Dies gilt auch für das Zubinden oder Öffnen der Badehose.

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf des Schwimmunterrichts zu gewährleisten, erscheinen alle Kinder bereits in der untergezogenen passenden Badebekleidung zum Unterricht. Das Umziehen wird dadurch erheblich erleichtert.

Es wird ausschließlich Kleidung ohne komplizierte Verschlüsse getragen, sodass ein schnelles und stressfreies Umziehen möglich ist. Leggings oder Strumpfhosen sind für den Wechsel nicht geeignet.

Während des Schwimmunterrichts ist angemessene Badebekleidung vorgeschrieben. Bikinis sind für den Unterricht nicht geeignet, da sie beim

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Schwimmen leicht verrutschen können. Jungen müssen ihre Badehosen, insbesondere wenn diese ein Band zum Schnüren besitzen, selbstständig an- und ausziehen kennen. Badehosen müssen einen sicheren Sitz haben.

4.3 Umgang mit den räumlichen Gegebenheiten

4.3.1 Badewonne Barmstedt

Die weiblichen jugendlichen Ausbilderhelfer ziehen sich gemeinsam mit den Kindern in der Sammelumkleide um und sorgen für einen geordneten Ablauf sowie einen respektvollen Umgangston.

Während der Schwimmausbildung am Mittwochnachmittag, die überwiegend jüngere Kinder betrifft, begleiten mehrere Ausbilder die neuen, möglicherweise unsicheren oder emotional belasteten Teilnehmer in die Sammelumkleiden und stehen als vertraute Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Jungen ziehen sich in einer eigenen Sammelumkleide selbstständig um. Für die Betreuung der Jungen in ihrer Sammelumkleide steht ein Betreuer in Hörweite zur Verfügung. Ein Betreuer betritt die Sammelumkleide nur bei Bedarf (z. B. bei Unruhe oder ungewöhnlicher Stille), um für Ordnung zu sorgen. In diesem Fall kündigt er sein Eintreten durch deutliches Klopfen und lautes Ansagen an. Dabei nennt der Ausbilder vor dem Betreten der Sammelumkleide laut und deutlich seinen Namen. Für die Kinder in der Sammelumkleide ist damit auch das Geschlecht des eintretenden Ausbilders erkennbar.

Im Bereich der Duschen ist bei den Jungen stets ein Betreuer anwesend, um das lebhafte Verhalten zu beaufsichtigen und Verletzungen vorzubeugen.

Bei den Mädchen bleiben mindestens zwei Betreuerinnen bis zum Ende im Bereich der Duschen, um Hilfestellung zu leisten (z. B. beim Entfernen von Haargummis oder Ausspülen von Shampoo), wobei die Unterstützung ausschließlich auf Wunsch und nur kurz erfolgt.

Es wird überprüft, ob jedes Kind vollständig seine Badebekleidung wieder trägt, bevor es die Duschen verlässt.

Die Badewonne Barmstedt verfügt über eine Kindertoilette, die unmittelbar von der Schwimmhalle aus zugänglich ist. Alle mit den Räumlichkeiten vertrauten Teilnehmer melden sich zum Toilettengang bei ihrem Ausbilder ab und anschließend wieder zurück, bevor sie sich wieder in das Schwimmbecken begeben. Kinder die noch nicht ausreichend mit den räumlichen Gegebenheiten vertraut sind, werden von Ausbildungshelfern bis zum Eingang der Toilette und wieder zurück zu ihrer Schwimmgruppe begleitet.

4.3.2. Badepark Elmshorn

Der Verbindungsweg zwischen Eingangshalle und Traglufthalle ist nur spärlich beleuchtet. Minderjährige Teilnehmer dürfen diesen Weg ausschließlich in Begleitung ihrer Ausbilder und als Gruppe gehen. Die Aufsichtspersonen achten darauf, dass niemand allein unterwegs ist und alle sicher und gemeinsam die

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Trainingshalle erreichen. Falls Unsicherheiten oder Ängste auftreten, gehen die Ausbilder besonders aufmerksam auf die Kinder ein und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Übergangs. So wird gewährleistet, dass die Kinder sich auch in weniger gut beleuchteten Bereichen sicher und geborgen fühlen.

Im Badepark Elmshorn gibt es für Jungen, Mädchen und Ausbilder nach Geschlecht getrennte Sammelumkleiden mit jeweils einer integrierten Einzelkabine. Die Einzelkabinen stehen gegebenenfalls nur nach Absprache zur Verfügung, da die Sammelumkleiden von allen anwesenden Gruppen (auch fremden Gruppen) gemeinsam genutzt werden. Die Duschen sind nach Geschlecht getrennte Gemeinschaftsduschen. Außerhalb der Duschen und Sammelumkleiden ist vollständige Badebekleidung oder (Richtung Ausgang) vollständige Straßenbekleidung zu tragen.

4.4 Regelungen zur Ersten-Hilfe in den Schwimmhallen

Bei einer Verletzung eines Kindes ist es besonders wichtig, zunächst Ruhe zu bewahren und sich einen klaren Überblick über die Situation zu verschaffen. Es wird sorgfältig geprüft, wie schwer die Verletzung ist und ob das Kind ansprechbar bleibt. Der Trainer vermeidet es, in Panik zu geraten, da dies das verletzte Kind zusätzlich beunruhigen könnte.

Für die Wundversorgung oder weitergehende Untersuchungen stehen von der Schwimmhalle zugängliche Erste-Hilfe Räume zur Verfügung. Bevor der Trainer mit einem Kind in einen Erste-Hilfe-Raum geht, stellt er sicher, dass für die restliche Gruppe jederzeit eine Beaufsichtigung gewährleistet ist. Dies kann zum Beispiel durch den Trainer einer direkt benachbarten Bahn oder eine andere Aufsichtsperson erfolgen. Erst wenn sichergestellt ist, dass die Gruppe betreut wird, begleitet der Trainer das verletzte Kind behutsam in den EH-Raum.

Die Tür zum Erste-Hilfe-Raum bleibt immer geöffnet, soweit dies technisch möglich ist, damit Transparenz besteht und das Kind sich nicht isoliert fühlt. Wir erlauben dem Kind, auf Wunsch eine vertraute Freundin oder Freund mitzunehmen. Das schafft Vertrauen und kann helfen, Angst abzubauen.

Sollte die Verletzung ernster Natur sein – etwa bei Verdacht auf Knochenbrüche, Kopfverletzungen oder starker Blutung, wird unbedingt eine weitere Person hinzugezogen, um Hilfestellung zu erhalten oder den Notruf (112) abzusetzen, während der Trainer selbst beim Kind bleibt.

Bei jeder Schwimmausbildung sind Ausbilder und/ oder Ausbildungshelfer mit Sanitätshelfer- oder Sanitäter-Ausbildung (SAN A oder SAN B) anwesend. Sie sind in Erster Hilfe besser ausgebildet als Trainer mit EH-Kurs. Wenn möglich, holt der Trainer einen dieser besonders qualifizierten Personen zur Unterstützung. Gegebenenfalls muss dafür die Aufsichtspflicht auf andere übertragen werden.

Wir informieren die Eltern des verletzten Kindes zeitnah über den Unfall und die getroffenen Maßnahmen. Alle besonderen Vorkommnisse, Details zur Verletzung sowie der Ablauf der Erstversorgung werden schriftlich im Unfallbogen, der im EH-Raum ausliegt, festgehalten. Eine lückenlose

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Dokumentation ist wichtig, sowohl aus rechtlichen Gründen als auch zur Nachvollziehbarkeit des Geschehens und für eventuelle Rückfragen.

4.5 Räume in der Grundschule Hörnerkirchen

4.5.1 Allgemeines

Die ständige Anwesenheit von Betreuern gewährleistet, dass die Kinder jederzeit eine Ansprechperson haben und vor möglichen Gefährdungen geschützt sind. Diese Regelung ist zentraler Bestandteil des Kinderschutzkonzepts und dienen dazu, das Risiko von Übergriffen, Ausgrenzung oder anderen Gefährdungen zu minimieren und das Wohl der Kinder bestmöglich zu gewährleisten.

4.5.2 Vereinsraum der DLRG

Kinder und Jugendliche sind im Vereinsraum der DLRG Hörnerkirchen, der sich in der Grundschule Hörnerkirchen im 1. Obergeschoss befindet, niemals unbeaufsichtigt. Während der gesamten Vereinsaktivitäten ist stets mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend, die die Kinder betreut und für ihre Sicherheit sorgt.

4.5.3 Toiletten

Die Toiletten in der Grundschule Hörnerkirchen befinden sich im Erdgeschoss neben der Sporthalle. Der Weg zu den Toiletten und der Flur vor den Toiletten sind weder vom DLRG Vereinsraum noch von der Sporthalle einsehbar. Beim Gang zur Toilette sind die Kinder nie alleine unterwegs: Sie fragen, wer sie begleiten kann, und gehen immer mindestens zu zweit oder in kleinen Gruppen. Die Betreuer achten darauf, dass die Kinder nach dem Toilettengang gemeinsam zurückkehren.

4.5.4 Übernachtungen in der Sporthalle

Für viele Kinder ist die Übernachtung in der Sporthalle eine neue und aufregende Erfahrung. Es ist oftmals das erste Mal, dass sie nicht im gewohnten Umfeld ihres Zuhauses schlafen. Unser Ziel ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Kinder rundum wohl und geborgen fühlen können. Ein wichtiger Bestandteil dieses Wohlfühl-Klimas ist, dass wir den Kindern ermöglichen, ihre Schlafplätze so zu wählen, dass sie neben ihren Wunsch-Freunden schlafen können. So wird auf ihre individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen und sie können sich gegenseitig unterstützen. Eine strikte Trennung nach Geschlechtern halten wir daher nicht für notwendig. So möchten wir das Gefühl der Geborgenheit und den Gemeinschaftssinn fördern.

Im Vorfeld jeder Veranstaltung wird darüber informiert, welche persönlichen Gegenstände mitgebracht werden sollen und dürfen, beispielsweise Schlafsäcke oder Isomatten. Es wird erklärt, wie der Ablauf der Veranstaltung geplant ist.

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Die Betreuer sind jederzeit ansprechbar und sorgen für Sicherheit und Ruhe. Während der Nacht werden die Kinder regelmäßig beaufsichtigt, um die Einhaltung der vereinbarten Regeln zu kontrollieren.

4.6 Mitnahme von Kindern und Jugendlichen in den Privatbereich

Trainer nehmen Kinder grundsätzlich nicht mit nach Hause. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den Eltern möglich, falls das Kind nicht abgeholt werden kann.

Diese Regel dient dazu, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Normalerweise werden Kinder von ihren Eltern oder einer autorisierten Person nach dem Training abgeholt. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal nicht möglich sein, muss der Trainer zuvor das Gespräch mit den Eltern suchen und deren ausdrückliche Erlaubnis einholen, bevor er das Kind vorübergehend zu sich nach Hause mitnimmt. In solchen Fällen wird auch sichergestellt, dass die Eltern über den Aufenthaltsort ihres Kindes informiert sind und die Kontaktdaten ausgetauscht werden. Die Trainer achten darauf, dass diese Sonderregelung nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet wird, um Transparenz und Vertrauen zwischen allen Beteiligten sicherzustellen.

4.7 Bus- und Autofahrten

Autofahrten und Busfahrten sind Standard für den Weg zur Schwimmhalle und allen Arten von Ausfahrten. Die Betreuer achten darauf, nicht allein mit einem Schutzbefohlenen zu fahren, und niemand wird gegen seinen Willen mitgenommen.

4.8 Ausfahrten

4.8.1 Eintägige Ausfahrten (Freizeitparks, Sport- und Freizeiteinrichtungen)

Die Betreuer informieren die Kinder über das richtige Verhalten im Ernstfall, wie etwa das ruhige Ansprechen des Verletzten und das genaue Erläutern des Vorfalls gegenüber den Erwachsenen. Außerdem erhalten die Kinder eine Notfallnummer, unter der jederzeit Hilfe erreichbar ist. Durch regelmäßige Kontrollen stellen die Betreuer sicher, dass alle Sicherheitsregeln eingehalten werden und bei Bedarf schnell Unterstützung geleistet werden kann.

Kinder dürfen in kleinen Gruppen (mindestens zu dritt) allein im Park oder Freizeitbereich unterwegs sein. Bei einem Notfall bleibt ein Kind beim Verletzten, das andere holt Hilfe. Die Betreuer kontrollieren regelmäßig.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, wird darauf geachtet, dass sie sich während ihres Aufenthalts stets in Sichtweite voneinander bewegen. Es ist wichtig, dass sie vor Beginn des Ausflugs klare Treffpunkte und mögliche Fluchtwege kennen.

4.8.2 Mehrtägige Ausfahrten mit Übernachtung

Schlafräume werden nach Geschlecht getrennt. Die Betreuungspersonen prüfen im Voraus sorgfältig die gesamte Umgebung, wobei sie gezielt nach potenziellen

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

Risiken und Schwachstellen suchen. Diese können abgelegene Räume, nicht einsehbare Flure oder schlecht beleuchtete Außengelände sein.

Daher werden diese Bereiche entweder besonders überwacht oder für bestimmte Personengruppen gesperrt.

Zusätzlich wird großen Wert daraufgelegt, dass auch Kinder und Jugendliche in den Prozess eingebunden werden. Sie werden über Schutzregeln aufgeklärt und aufgefordert, eigene Beobachtungen mitteilen. Zusammen sorgen diese Maßnahmen dafür, dass ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld geschaffen wird, in dem Schutz und Prävention höchste Priorität haben.

5 Bildaufnahmen und Soziale Medien

Um die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz umfassend zu gewährleisten, werden alle Beteiligten vor Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen ausführlich über Zweck, Nutzung und Verwendung der Aufnahmen informiert. Die hierzu notwendigen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Teilnehmer werden schriftlich dokumentiert und können jederzeit widerrufen werden.

Bei Foto- und Videoaufnahmen wird das Recht jedes Einzelnen auf Selbstbestimmung respektiert. Fotos oder Videos von einzelnen Personen oder kleinen Gruppen entstehen nur mit deren Zustimmung und werden ohne Einwilligung nicht geteilt oder veröffentlicht.

Bei Veranstaltungen, auf denen möglicherweise fotografiert oder gefilmt wird, weisen gut sichtbare Hinweisschilder auf die Situation hin. Sollte ein Kind oder ein/e Erziehungsberechtigter einer Aufnahme widersprechen, wird dies konsequent beachtet und entsprechende Maßnahmen werden getroffen, um eine Veröffentlichung oder Weitergabe der betreffenden Bilder oder Videos zu verhindern. In diesem Fall sind die entsprechenden Aufnahmen zu löschen.

Grundsätzlich werden Aufnahmen sicher verwahrt und nur für die zuvor definierten Vereinszwecke verwendet, etwa für interne Berichte, Informationsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit, sofern hierzu eine explizite Freigabe besteht. Alle Mitarbeiter sind hinsichtlich des Datenschutzes und des Umgangs mit sensiblen Daten geschult und verpflichtet, Verstöße umgehend zu melden. Damit wird sichergestellt, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der DLRG oberste Priorität hat und verantwortungsvoll umgesetzt wird.

Trainer und Betreuer verwenden die ihnen im Rahmen ihrer DLRG-Tätigkeit zur Verfügung stehenden Kontaktdaten und Messenger-Dienste ausschließlich dienstlich und nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu Minderjährigen oder schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen.

6 Prävention

6.1 Sensibilisierung für Fehlverhalten

Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte und den Umgang mit unangenehmen Situationen aufgeklärt.

Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte, Trainer und Betreuer werden ausdrücklich dazu ermutigt, etwaige Bedenken oder Beschwerden jederzeit offen anzusprechen.

6.2 Auswahl der Ausbilder und Betreuer

- Der Verein sucht gezielt einfühlsame Ausbildungshelfer für Lehrbecken und Seepferdchen-Bahn, die motivieren und selbst das Rettungsschwimmer-Abzeichen Bronze erwerben möchten.
- Für fortgeschrittene Bahnen werden Ausbildungshelfer mit Rettungsschwimmabzeichen ‚Bronze‘ oder ‚Silber‘ benötigt, die Schwimmfehler erkennen und durch ihre spezielle Qualifikation korrigieren können.
- Die Auswahl geeigneter Ausbildungshelfer erfolgt durch den Vorstand. Hierbei ist neben der fachlichen Qualifikation besonders die persönliche Motivation und Einstellung zur Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung.
- Ein offener Aufruf erfolgt nicht.

6.3 Schulung des Personals

- Um Kindeswohlgefährdung früh zu erkennen, ist geschultes Personal essenziell.
- Verantwortliche in der Jugendarbeit absolvieren die Juleica-Grundausbildung.
- Fortbildungen zum Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt sind regelmäßig für alle Trainer und Betreuer verpflichtend.
- Für die schwimmfachliche Grund- und Weiterqualifizierung ermöglichen und fördern wir die Teilnahme an entsprechenden Schulungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein.
- Alle Trainer und Helfer der Schwimmausbildung, sowie der Jugendarbeit in der DLRG Hörnerkirchen e.V. werden mindestens alle 2 Jahre in Erster Hilfe geschult. Zu diesem Zweck stehen auch Schulungen in Erster Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder allen Trainern und Helfern kostenlos zur Verfügung. Die regelmäßige Schulung dient der Sicherheit der Teilnehmer und Betreuer.

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

- Jedes Jahr findet ein Treffen aller Ausbilder und Helfer statt, bei der sie über das Thema Kinderschutz und das Fürsorgekonzept informiert und dafür sensibilisiert werden.

6.4 Ehrenkodex

Trainer, Vorstandsmitglieder und Betreuer müssen den im Anhang befindlichen Ehrenkodex des DSOB anerkennen und unterschreiben.

6.5 Erweitertes Führungszeugnis

Für alle Betreuer, Ausbilder und Vorstandsmitglieder ab 14 Jahren ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend.

Die Vorlage erfolgt gegenüber einer vom Vorstand der DLRG Hörnerkirchen benannten Person. Diese Person überprüft das Führungszeugnis auf das Vorhandensein von Einträgen, die zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führen würden. Bei Fehlen solcher Eintragungen wird das Ausstelltdatum des Führungszeugnisses in einem gesicherten elektronischen Verfahren vermerkt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Ausbilder oder Betreuer. Die eintragende Person überprüft in regelmäßigen Abständen, dass kein Ausstelltdatum mehr als 4 Jahre zurückliegt. Vor Ablauf der vier-Jahres-Frist wird der betreffende Ausbilder oder Betreuer zur Vorlage eines neuen Führungszeugnisses aufgefordert.

Ehrenamtlich Tätige der DLRG Hörnerkirchen e.V. erhalten eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Zweck der Gebührenbefreiung bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.

7 Umgang mit Verdachtsfällen auf Fehlverhalten

Jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich und mit Nachdruck nachgegangen.

Jeder Verdachtsfall ist aufzuklären!

Voraussetzung hierfür ist eine klare und entschlossene Haltung, die sich durch Offenheit gegenüber dem Thema, allgemeine Wachsamkeit und uneingeschränkter Ehrlichkeit auszeichnet, auch wenn der Vorfall innerhalb des eigenen Vereins auftritt.

Geht eine Meldung über einen Vorfall oder einen begründeten Verdacht ein, wird ein abgestimmtes, differenziertes Verfahren eingeleitet.

In jedem Fall erfolgt eine umgehende Information des Vorstandes durch das zuständige Krisenteam.

Der Krisenplan regelt die Wege der Informationsweitergabe.

Die Zuständigkeiten müssen für Jeden transparent sein.

Das Vorgehen in jedem Verdachtsfall muss von Anfang an lückenlos dokumentiert werden.

7.1 Hinweis auf Fehlverhalten im häuslichen Umfeld des Kindes

Äußert ein Kind, während es sich in unserer Obhut befindet, dass es im häuslichen Umfeld zu physischer oder psychischer Grenzüberschreitung kommt, gehen wir wie folgt vor:

1. Nach Möglichkeit wird mit den Eltern über die Situation gesprochen. Sollte dies nicht möglich sein, da das Kind Ängste äußert, dass es dadurch zu weiteren Schwierigkeiten kommt, folgt Schritt 2:
2. Der Trainer spricht mit dem Krisenteam. Dieses unterbreitet nach Möglichkeit weitere Vorschläge. Sollte auch hier keine Klärung möglich sein, folgt Schritt 3:
3. Das Krisenteam lässt sich von einer Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Situation beraten. Die Insoweit erfahrene Fachkraft hilft dem Krisenteam als nicht in den Fall involvierte Instanz, das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen, damit es keine Gefährdung seines Wohls erleiden muss. Sie unterstützt, berät und begleitet ggf. auch in der Folgezeit noch dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen. Dadurch sollen Fehlentscheidungen zum Nachteil von Kind und Familie verhindert werden.

7.2 Hinweis auf Fehlverhalten mit einem Kind als gemeldete Person

1. Je eine Vertrauensperson des Kindes/der Kinder spricht mit dem Kind/den Kindern zur Erfassung der Situation.
2. Das Krisenteam wird informiert und gemeinsam wird nach Lösungen gesucht.

Kinderschutz- und Fürsorgekonzept

3. Es erfolgt ein Gespräch mit den Eltern der betroffenen Kinder durch das Krisenteam.
4. Je nach Schweregrad des Vorwurfs/ Vorfalles werden vom Krisenteam unterschiedliche Maßnahmen empfohlen. Diese könnten bspw. der Wechsel des Trainingstages eines Kindes sein bis hin zu einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn sich die Situation nicht ohne zusätzliche Unterstützung klären lässt.

7.3 Hinweis auf Fehlverhalten eines Trainers/ Betreuers als gemeldeter Person

1. Eine Vertrauensperson führt ein erstes Gespräch mit dem Kind/ der betroffenen Person.
2. Das Krisenteam wird informiert, berät sich zur Situation und legt fest, wer mit dem gemeldeten Trainer/ Betreuer spricht.
3. Der gemeldete Trainer/ Betreuer wird bis zur abschließenden Klärung von allen Aktivitäten freigestellt.
4. Ist die betroffene Person ein Kind oder Jugendlicher, erfolgt ein Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen durch das Krisenteam.
5. Je nach Schweregrad des Vorwurfs werden auch hier entsprechende Maßnahmen bzw. nächste Schritte durch das Krisenteam empfohlen.
6. Dies kann auch den endgültigen Ausschluss der gemeldeten Person aus dem Verein zur Folge haben.

8 Kinderschutzbeauftragte

8.1 Vertrauliche Anlaufstellen

Es stehen diskrete Anlaufstellen zur Verfügung, an die sich sowohl Kinder als auch Eltern wenden können, um Missstände oder Auffälligkeiten zu melden.

- **Nancy Villain** (Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialarbeiterin)
Adresse: Alte Gärtnerei 15, 25355 Barmstedt
Telefon: +49 (176) 55 13 34 81
- **Lutz Häger** (Lehrer)
Adresse: Dorfstraße 26, 25364 Osterhorn
Telefon: +49 (4127) 30 80 71 6

Alle Vertrauenspersonen nehmen Anliegen und Hinweise sehr ernst und behandeln diese mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit.

9 Evaluation

Dieses Konzept wird alle zwei Jahre überprüft. Das Kinderschutz- und Fürsorgekonzept wird kontinuierlich an aktuelle Standards und Anforderungen angepasst. Notwendige Anpassungen erfolgen situationsabhängig. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und setzt das engagierte Mitwirken aller Beteiligten voraus.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:
Vorname Nachname

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



Wasser lieben – Leben retten
DLRG

Dokumentationsbogen: Aufnahme von Informationen



Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____

Kontaktperson (Person, die den Bogen ausfüllt)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Meldende Person (Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____

Was hat jemand beobachtet, gehört oder selbst erlebt? → Beschreibung möglichst wörtlich aufnehmen (als Zitat markieren)

Wo und wann ist etwas vorgefallen?

Gemeldete Person (Wem wird etwas vorgeworfen?)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____

Wer/Welche Personen sind betroffen?

Vorname, Name: _____ Vorname, Name: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____ Alter: _____ Geschlecht: _____

Gibt es weitere beteiligte Personen? Weitere Zeug*innen?

Wurde bereits mit jemanden darüber gesprochen? Wenn ja:

Vorname, Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Welche weiteren **Absprachen** gibt es? Was ist als nächstes geplant?

Wurde eine externe Fachberatungsstelle kontaktiert?

Ja

Nein

Fachberatungsstelle: _____

Name Kontaktperson: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen: Kontaktperson



Anhang zur Informationsaufnahme

Wie sehen meine eigenen **Gefühle** aus?

Was sind meine Gedanken?

Erläuterung der Falldifferenzierung/ des Reflexionsbogen zur Abwägung von Konsequenzen



Im Falldifferenzierungsbogen werden Hilfsgrößen für eine Orientierung und erste Ordnung herangezogen. Eine einmalige Grenzverletzung wird in der Wahl der (pädagogischen) Konsequenz anders bewertet als strukturelle Gewalt. Gleiches gilt bei peer-to-peer-Gewalt und Taten von Erwachsenen an Kindern oder Erwachsenen untereinander. Meldungen aller Art müssen konsequent im Sinne der Betroffenenengerechtigkeit nachgegangen werden, die Konsequenz muss fallindividuell gefunden werden.

Häufigkeit

- Handelt es sich um einmalige oder wiederholte Übergriffe?
- Ist der Zeitraum befristet oder erstrecken sich die Übergriffe über einen langen Zeitraum?
- Gibt es mehrere Betroffene?
- Strukturelle sexualisierte Gewalt umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen und die sich über Jahrzehnte oder Jahrhunderte entwickelt haben. Dies hat zu unterschiedlichen Machtverhältnissen geführt.

Asymmetrie (Ungleichheit)

- Unterschiedliche Zugehörigkeit zu privilegierten (bessergestellten) Gruppen und vulnerablen (besonders schutzbedürftigen) Gruppen
- andere Statusunterschiede meinen Kategorien wie Alter, Dauer der Zugehörigkeit, Qualifikation, Kompetenzen etc.
- peer2peer beschreibt soziale Gruppen, deren Mitglieder ähnliche Interessen, soziale Stellung und / oder ein ähnliches Alter haben.
- hierarchische Unterschiede beziehen sich auf die unterschiedliche Positionierung von Personen innerhalb einer Organisation, die mit unterschiedlichen Rechten, Verantwortlichkeiten und Machtbefugnissen verbunden ist (Führungskräfte <-> Mitarbeitende, Erwachsene <-> Kinder / Jugendliche, Jugendliche <-> Kinder).

Die vier Punkte dienen zur Orientierung, auch andere Asymmetrien wie u. a. rhetorische Gewandtheit, Geschlechterverhältnisse, soziale Unterschiede, Einschränkungen sollten in die Analyse einbezogen werden.

Differenzierung (Hypothese)

Bei der Differenzierung wird der Einsatz von Macht / (Führungs-) Fehlverhalten bewertet.

Grenzverletzendes Verhalten	Übergriffiges Verhalten	Nötigendes/überwältigendes Verhalten
• Ohne Absicht • Aus Unwissenheit • Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen	• Absichtliches, meist planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen • Missachtung eines „NEIN“	• Planvolles und zielgerichtetes Handeln
Beispiel: • (unbeabsichtigte) Berührung • Unpassende sexuelle Bemerkung • anzügliche SMS	Beispiel: • beobachten von Menschen beim Duschen • absichtliches Berühren von Po oder Brüsten	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174 - 184

Falldifferenzierung/Reflexionsbogen sexualisierte Gewalt

DLRG

Fall:			Wissensstand vom:	
Entscheidung / Kriterien (ggf. durch Markieren hervorheben)			Begründung/Hintergründe (Erläuterung der Entscheidung für Transparenz)	
Häufigkeit	Ein*e Betroffene*r, einmalige Gewalt			
	Ein*e Betroffene*r, wiederholte Gewalt			
	• begrenzter Zeitraum			
	• über längeren Zeitraum			
	◦ mehrere Betroffene			
	◦ strukturelle sexualisierte Gewalt			
Asymmetrien	Nicht-/Zugehörigkeit zu privilegierten/ vulnerablen Gruppen			
	andere Statusunterschiede (Dauer der Zugehörigkeit, Qualifikationen, Kompetenzen)			
	peer2peer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)			
	Hierarchische Unterschiede (gleichgestellt, FK an MA, MA an FK, Erwachsene an Kindern und Jugendlichen mit besonderem Schutzbedarf)			
Differenzierung (Hypothese)	• grenzverletzendes Verhalten			
	• übergriffiges Verhalten			
	• nötigendes/überwältigendes Verhalten			
Konkretisierungs- stufen	◦ erhärtet oder erwiesen			
	◦ begründet			
	◦ vage			
	◦ unbegründet			
Konflikt vorhanden?	• bekannt (Fallmeldung innerhalb eines eskalierten Konfliktes)			
	• unbekannt			
AGG?	Beschwerde über AGG-Beschwerdestelle?			
	Empfehlung AGG-Beschwerdeverfahren?			

Um einen Verdacht richtig einzuordnen, wurden Konkretisierungsstufen definiert.

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... • Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können, ...
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen • Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. • Fotos / Videos zeigen sexuelle Handlungen. • Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessene Erfahrungen beruhen kann. • Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt.

Konflikt vorhanden?

In den meisten Fällen bauen Täter*innen Nähe und Vertrauen auf, um übergriffig werden zu können. So ist im Grunde davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Verhaltens kein Konflikt existierte.

Wenn Menschen jedoch einen Konflikt miteinander haben, gehören gesichtszerstörende Vorhaltungen oft zum „Waffenarsenal“. Sollte das vorgeworfene Verhalten innerhalb einer Konfliktgeschichte geäußert werden, kann eine Konfliktbearbeitung ggf. eine sinnvolle Intervention sein.

Daher ist in der Bearbeitung des Falls zu unterscheiden und zu begründen:

- Es ist ein Konfliktfall bekannt
- Ein Konfliktfall ist unbekannt

Ist das AGG (Allgemeine Gleichstellungsgesetz) relevant?

Das AGG kommt in Angestelltenverhältnissen zum Tragen. Entweder ist die Meldung eine Meldung im Sinne des AGG oder das Interventionsteam entscheidet, dem meldenden Menschen eine Meldung nach AGG vorzuschlagen.

In beiden Fällen ist dann neben dem im Fürsorgekonzept Vorgesehenen auch der Melde- und Dokumentationsweg nach dem AGG zu berücksichtigen. Hier gelten andere Vertraulichkeitsdimensionen, die der Belegschaft und den meldenden Menschen bekannt gemacht werden müssen.

Matrix für Falldifferenzierung / Reflexion um Handlungsmaßnahmen abzuleiten

Differenzierung									
Beispiel	• Ein Jugendgruppenleiter macht sexistische Witze. • Eine Jugendgruppenleiterin berührt versehentlich die Brust einer Jugendlichen. • Ein Jugendgruppenleiter erzählt ausführlich vom Sex mit seiner Freundin. Einige Jugendliche in der Gruppe finden das unangenehm.	• Handlungen, die die individuellen Grenzen von Menschen überschreiten • ohne Absicht • aus Unwissenheit • nicht erotisch gemeint • fehlende Wahrnehmung von Schamgrenzen	grenzverletzend	grenzüberschreitend	nötigend / überwältigend	• Beim Zeltlager beobachtet ein Jugendlicher heimlich die Mädchen beim Duschen. • Beim Erste-Hilfe- Training berührt eine Teamerin mit Absicht den Po eines „Verletzten“. • Eine Jugendgruppenleiterin gibt allen Kindern aus der Gruppe zur Begrüßung einen Kuss, obwohl diese durch Gesichtsausdruck und Körperhaltung deutlich zeigen, dass sie das nicht wollen. • Ein Jugendgruppenleiter macht Bemerkungen über die Brüste einer Teilnehmerin.	• meist sexuell motivierte Handlungen • absichtlich, meist planvoll • Missachtung von inneren Schamgrenzen und/ oder äußerer Abwehr • erotisch gemeint	• Ein Jugendgruppenleiter berührt absichtlich und gegen den Willen einer Jugendlichen deren Brüste. • Eine Wachführin zeigt während des Wachdienstes Pornos. • Ein jugendliches Gruppenmitglied zwingt ein Kind aus seiner Gruppe zum Oralsex. Er droht dem Kind mit Prügel, wenn es nicht mitmacht.	• absichtliche, planvolle Handlungen • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 174 – 184 StGB
	Beschreibung	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.				Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen Schilderungen von auffälligen Äußerungen / auffälligem Verhalten.	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	
	Beispiel	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.				sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, getätigte Äußerungen können als missbräuchlich gedeutet werden	detaillierte Berichte über nicht altersentsprechende sexuelle Handlungen die z.B. nur durch Aufforderung oder Beobachtung hätten gelernt werden können.	• Täter*in wurde direkt bei Handlungen beobachtet – • Fotos / Video zeigen sexuelle Handlungen • forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung • Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann • Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Zeugenschaft, Fotos, Schrift, Aussagen Täter*in.	
	Konkretisierungsstufen / Stufen des Verdachts								

Vertraulichkeit und Transparenz

Den Ansprechpersonen und Mitgliedern eines Interventionsteams können die folgenden Zusammenfassungen in Form von Merkzetteln an die Hand gegeben werden, um die Transparenz- und Vertraulichkeitsverpflichtungen für die verschiedenen Prozessbeteiligten greifbar zu haben.

Vertraulichkeit und Transparenz für den **meldenden Menschen**

Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Wir, die Führungsebene und das Interventionsteam, versichern Dir, dass wir Deinen Namen innerhalb der Organisation niemandem preisgeben werden.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, schildern wir die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Durch die Meldung liegt jetzt die Verantwortung für das Fall-/Prozessmanagement beim Interventionsteam. Für Deine eigenen Klärungsideen und Wünsche ist das Interventionsteam jederzeit offen und ansprechbar.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, andere Vertrauenspersonen zu finden. Erwähne sie an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept und mach sie dem Interventionsteam bekannt, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.
- Falls Dir Gerüchte und Gerede begegnen, informiere unverzüglich das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulich-fürsorglichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist.
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du vor jedem Interventionsschritt von der Kontaktperson einbezogen, um auf Deine Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. Du hast außerdem ein Recht, Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Kontaktperson über die Ergebnisse des gegangenen Schrittes informiert.

Vertraulichkeit und Transparenz für **Systemangehörige** Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Deine Informationen werden auf Deinen Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt.
- Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, Informationen offen zu legen, werden diese in Absprache mit Dir und frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.
- Für Deine Fragen und etwaige Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Interventionsteam offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz der involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich. Das beinhaltet den ausdrücklichen Verzicht darauf, andere anzusprechen, falls Du Ideen hast, um wen es sich handeln könnte.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit.
- Sollten die Vertrauenspersonen zum System gehören, mach sie gegenüber dem Interventionsteam bekannt, um sie in der Intervention berücksichtigen zu können.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, fordere - wenn möglich - die Redenden auf, sich mit Fragen an das Team zu wenden. Andernfalls informiere das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du und alle anderen vom Fall Wissenden werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Interventionsteam über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium (Mail, Telefon, Kurznachricht, persönliches Gespräch) vereinbaren wir mit Dir.
- Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden wir Dich in Kenntnis setzen, wer im System – vor allem in vergleichbarer Tiefe – von dem Fall weiß, damit Du Dich im Sinne der Selbstfürsorge mit ihnen austauschen kannst.

Vertraulichkeit und Transparenz für den **gemeldeten Menschen** Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Dein Rufschutz im Sinne der Fürsorge hat für das Interventionsteam hohe Priorität.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, werden die Intervenierenden die Situationen frei von Wiedererkennung schildern.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.
- Für Deine Fragen und etwaige Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Team offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz aller involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit. Auch kannst Du zu Folgegesprächen eine Vertrauensperson mitbringen.
- Falls Du mit Vertrauenspersonen sprechen möchtest, die zum System gehören, informiere das Interventionsteam darüber.
- Wenn Du Gerüchte / Gerede im System wahrnimmst, informiere umgehend das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist.
- Du wirst über jeden weiteren Prozessschritt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen so zeitnah wie möglich informiert. Du hast außerdem unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Recht Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Bei Reintegration durch Entschuldigung oder Rehabilitation bei Fehlbeschuldigungen wirst Du maximal am Prozess beteiligt.